

Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Fluchtlinienplan

eines Teiles der Freiheitstr. H.Nr. 2-4
und Voedestr. H.Nr. 1-13

Gemarkung Wattenscheid

Flur 6

Maßstab 1:500

Anmerkung:

Nach § 13 der Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen vom 28. Mai 1876 wird von der Aufstellung eines Höhenplans Abstand genommen, da es sich um die Regulierung einer bereits vorhandenen Straße mit längst geregelter und unverändert bleibender Höhenlage und Entwässerung handelt.

Angefertigt nach Katasterunterlagen und Feldvergleich.
Wattenscheid, den 23. März 1955.
Städt. Vermessungs- und Katasteramt

Für die technische Richtigkeit des Entwurfs.

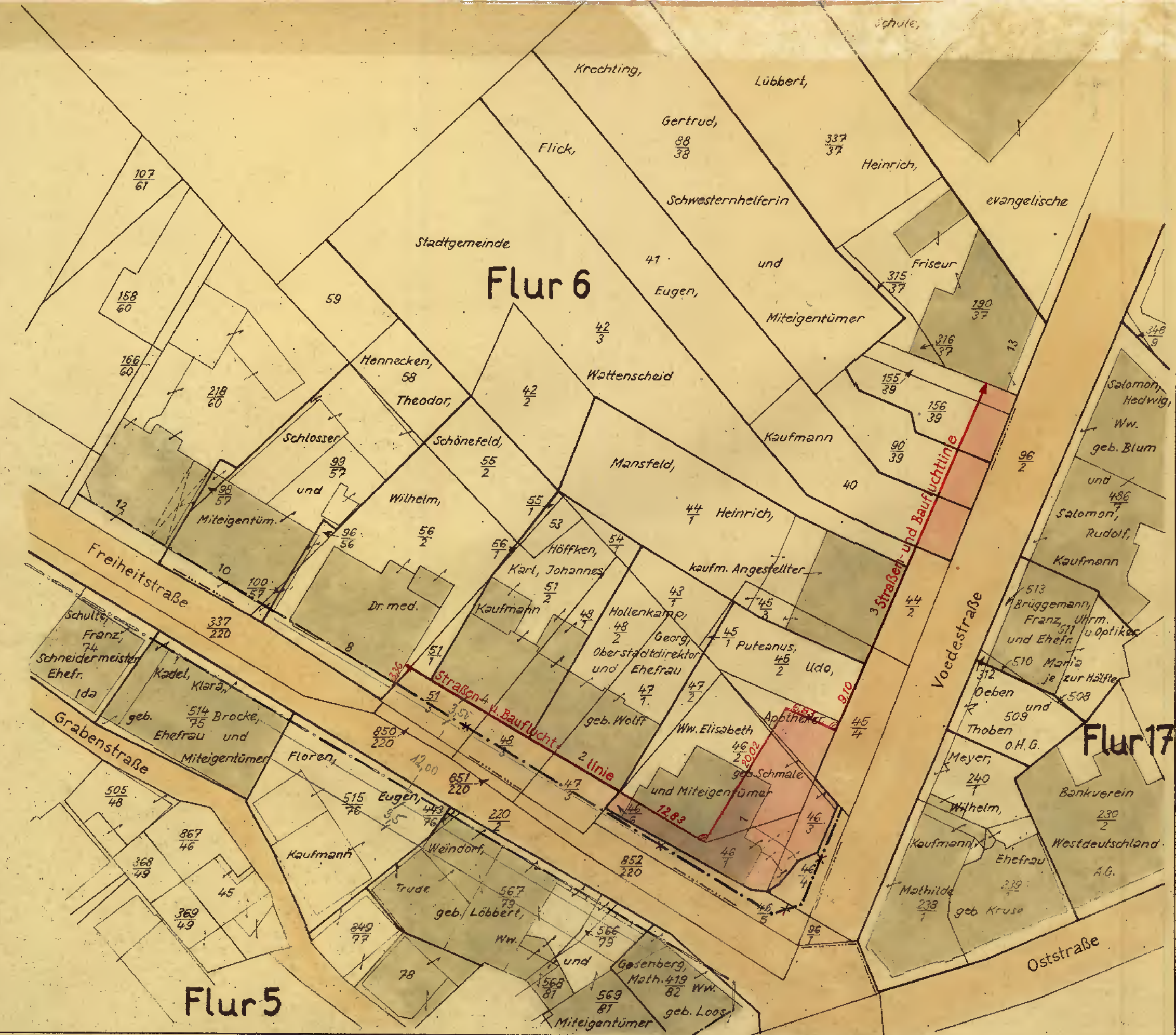
Wattenscheid, den 23. März 1955.

W. Müller

Stadtvermessungsrat

W. Müller

Stadtvermessungsrat Stadtbaurat



Die am 22. Juli 1891 förmlich festgestellten Fluchtlinien zwischen Freiheitstr. 8 und Voedestr. 13 - im Lageplan schwarz strichpunktiiert u. rot gekreuzt dargestellt - werden aufgehoben und die rot eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien gemäß § 1 des Straßen- u. Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 in der Fassung des Art. I des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 neu festgesetzt.

Dieser Beschluß gilt gleichzeitig als Zustimmung des Rates der Stadt in seiner Eigenschaft als örtliche Fluchtlinienpolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 des Straßen- u. Baufluchtliniengesetzes.

Wattenscheid, den 6. Mai 1955.
Im Auftrage des Rates der Stadt

Dieser Fluchtlinienplan hat gemäß § 7 des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 in der Zeit vom 8. Juni 1955 bis 6. Juli 1955 zu jedermanns Einsicht offen-gelegen.

Wattenscheid, den 27. März 1957

Der Oberstadtdirektor

I. A.

H. Fug. Heile
Stadtvermessungsrat

Dieser Fluchtlinienplan hat gemäß § 8 des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 in der Zeit vom 5. Juni 1957 bis 19. Juni 1957 zu jedermanns Einsicht offen-gelegen.

Wattenscheid, den 22. Juni 1957

Der Oberstadtdirektor

I. A.

H. Fug. Heile
Stadtvermessungsoberinsp.

Nachdem der Einspruch gegen den vorliegenden Fluchtlinienplan zurückgezogen worden ist, werden die rot eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien im Umfange des Festsetzungsvermerks vom 6. Mai 1955 hiermit gemäß § 8 des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 in der Fassung des Art. I des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 förmlich festgestellt.

Wattenscheid, den 28. Mai 1957
Im Auftrage des Rates der Stadt

W. Müller
Oberbürgermeister



W. Müller
Ratsmitglied

W. Müller
Oberbürgermeister



W. Müller
Ratsmitglied

Aktenvermerk:

Eintragung mit Bleistift siehe
Mitteilung des Postamtes
vom 20. März 1961.

Walterscheid, 22. 4. 61.

Wagner.

Vorgang befindet sich in der fluchtlinien-
akte (F 83)